



Protokollauszug vom

26.06.2019

Stadtkanzlei:

Gemeindeabstimmung vom 20. Oktober 2019: Anordnung der Volksabstimmung der Vorlagen «Traglufthalle Freibad Geiselweid» und «Privater Gestaltungsplan Swica»

IDG-Status: öffentlich

SR.18.1047-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Vom am 5. März 2019 zustande gekommenen Behördenreferendum gegen den GGR-Beschluss vom 25. Februar 2019 betr. Kredit von Fr. 2 285 000 für die Realisierung einer Traglufthalle über dem Olympiabecken des Freibades Geiselweid (GGR-Nr. 2018.128) wird Kenntnis genommen.
2. Vom am 24. April 2019 mit 1 524 Unterschriften eingereichten Volksreferendum gegen das unter Ziffer 1 genannte Geschäft wird Kenntnis genommen.
3. Vom am 17. Juni 2019 mit 1 322 (davon mindestens 564 gültigen) Unterschriften eingereichten Volksreferendum zum GGR-Beschluss vom 15. April 2019 betr. Kommunale Nutzungsplanung: Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Swica» (GGR-Nr. 2019.10) wird Kenntnis genommen.
4. Der Gemeindeabstimmung vom 20. Oktober 2019 werden auf Grund des unter Ziffer 1 genannten Behördenreferendums in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 GO sowie auf Grund des unter Ziffer 3 genannten Volksreferendums in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 GO folgende Vorlagen vorgelegt:

1. Traglufthalle Freibad Geiselweid

Kredit von 2 285 000 Franken für die Realisierung einer Traglufthalle über dem Olympiabecken des Freibades Geiselweid (GGR-Nr. 2018.128)

2. «Privater Gestaltungsplan Swica»

Kommunale Nutzungsplanung: Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Swica» (GGR-Nr. 2019.10)

5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen amtlichen Publikationen zu veranlassen.

7. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrats; Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Informationschef; Stimmregister; Finanzkontrolle; Präsidenten und Präsidentinnen der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretäre und Sekretärinnen der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 5. März 2019 kam ein Behördenreferendum des Grossen Gemeinderats gegen den GGR-Beschluss vom 25. Februar 2019 betr. Kredit von Fr. 2 285 000 für die Realisierung einer Traglufthalle über dem Olympiabecken des Freibades Geiselweid (GGR-Nr. 2018.128) zustande. Dies wurde dem Stadtrat mit Schreiben der Ratsleitung vom 6. März 2019 mitgeteilt. Ausserdem wurde in der Folge das Volksreferendum gegen dieselbe Vorlage ergriffen und am 24. April 2019 mit 1 524 Unterschriften eingereicht.

Am 17. Juni 2019 wurde das Volksreferendum gegen den vom Grossen Gemeinderat am 15. April 2019 gefällten und am 18. April 2019 amtlich publizierten Beschluss zum Geschäft Kommunale Nutzungsplanung: Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Swica» (GGR-Nr. 2019.10) mit 1 322 Stimmen eingereicht. Die erforderliche Frist von 60 Tagen (§ 157 Abs. 3 lit. a GPR) konnte damit eingehalten werden. Total wurden 575 Unterschriften geprüft, davon waren 564 gültig und 11 ungültig. Damit wird die erforderliche Zahl beglaubigter Unterschriften die notwendigen 500 (Art. 9 Abs. 1 lit. 2 GO) deutlich überschritten.

2. Ansetzung der Gemeindeabstimmung

In Bezug auf die Vorlage «Traglufthalle Freibad Geiselweid» kann auf Grund der komplexen Sachlage mit verschiedenen Ansprechgruppen (Parlamentsmitglieder mit Behördenreferendum und Referendumskomitee) die Abstimmungszeitung nicht rechtzeitig auf den ebenfalls für die Volksabstimmung in Frage kommenden 1. September 2019 vorbereitet werden. Daher wird die Volksabstimmung auf den nächsten möglichen Termin festgesetzt, den 20. Oktober 2019.

Die Vorlage «Privater Gestaltungsplan Swica» wird auf den nächstmöglichen Termin angesetzt. Dieser ist nun der 20. Oktober 2019.

Prinzipiell ist es nicht einfach im Herbst, in dem National- und Ständeratswahlen stattfinden, kommunale Vorlagen anzusetzen. Am Termin der National- und Ständeratswahlen (zweitletzter Oktobersonntag) dürfen weder Kanton (§ 58 Abs. 3 lit. a Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich GPR) noch Bund weitere Vorlagen ansetzen. Gemeinden hingegen steht diese Option frei.

Der zweite national vorgesehene Termin im November ist im Kanton Zürich für den zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vorgesehen und mit § 84 a. GPR speziell geregelt. Es gelten kürzere Fristen als im Regelfall. Falls aber kein zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen durch-

geführt wird, kommen die regulären Fristen zum Zug. Dies bedeutet, dass Gemeinden, die an diesem Wahlsonntag Vorlagen planen, mit extrem knappen Verpackungs- und Versandfristen (in der gleichen Woche Verpackung und Versand mit entsprechenden Kosten) umgehen können müssen. Dies ist mit Risiken verbunden, die im Nachgang zu den verschiedenen Pannen im Bereich Wahlen / Abstimmungen im Jahr 2018 nicht eingegangen werden sollen. Daher wird wenn immer möglich keine städtische Vorlage auf diesen Termin angesetzt.

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen:

1. Medienmitteilung
2. Entwurf amtliche Publikation
3. Schreiben Ratsleitung an den Stadtrat vom 6. März 2019 betreffend Feststellung Zustandekommens des Parlamentsreferendums
4. Teilbescheinigung Referendum Nein zur Aushöhlung der städtischen BZO